

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Lebensmittel-
hygiene

KOM(91) 525 endg.; Ratsdok. 4415/92

Punkt der 641. Sitzung des Bundesrates am 3. April 1992

A

Der Gesundheitsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Verfahren

1. Der Richtlinienvorschlag ist am 14. Januar 1992 von der Kommission vorgelegt worden. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat den Vorschlag über vier Jahre vorbereitet, ohne die Mitgliedstaaten in irgendeiner Weise an der Vorbereitung zu beteiligen. Dieses Verfahren ist völlig unüblich und nicht hinnehmbar. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Kommission aufzufordern, künftig die Mitgliedstaaten rechtzeitig in die vorbereitenden Beratungen zur Erstellung von Richtlinien einzuschalten.

Ausgeliefert am 26. MRZ. 1992

Zum Richtlinienvorschlag insgesamt

2. Der Bundesrat begrüßt das Anliegen, in einer Rahmenrichtlinie allgemeine Hygienevorschriften für das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln EG-weit festzuschreiben. Die Bundesregierung wird aber gebeten, dem Vorschlag in der vorliegenden Form nicht zuzustimmen, sondern auf eine Überarbeitung der Richtlinie zu dringen.
3. Allgemeine Lebensmittel-Hygienevorschriften der EG könnten die Basis für den Erlass einer von den Bundesländern seit Jahren angemahnten Bundes-Hygieneverordnung bilden.
4. Der Bundesrat hält es für unabdingbar, daß im Hinblick auf das besondere Schutzniveau zugunsten der Verbraucher das Lebensmittelrecht der EG in diesem Bereich nicht unter den hohen Standard fallen darf, der anderen bereits bestehenden Hygienerichtlinien zugrunde liegt. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen über die Richtlinie darauf hinzuwirken, daß bis zur Erreichung eines EG-einheitlichen hohen Standards die bisher geltenden Hygienevorschriften beibehalten werden können. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von gemeinschaftlichen mikrobiologischen Kriterien für Lebensmittel gemäß Artikel 4 der Richtlinie.

Zu den einzelnen Vorschriften

5. Zur Aufrechterhaltung eines hohen Schutzniveaus sind insbesondere folgende Verbesserungen der Richtlinie erforderlich:

Zu Artikel 1 und 2

6. Der sachliche Geltungsbereich der Richtlinie ist nicht eindeutig fixiert (z. B. Zuordnung der Landwirtschaftsbetriebe unter Lebensmittelunternehmen,

Geltung für den ambulanten Handel in Verkaufswagen usw.). Für den Begriff "Betriebsstätte" fehlt eine entsprechende Definition.

Zu Artikel 10

7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen dieses Richtlinienentwurfes darauf hinzuwirken, daß in Artikel 10 das Verfahren des Regelungsausschusses vorgesehen wird. Damit wäre die Berücksichtigung der Stellungnahmen des Ständigen Lebensmittelausschusses besser gewährleistet.

Zu Anhang VI

8. Der Bundesrat schlägt vor, Abschnitt VI durch folgende Nummer 3 zu ergänzen:

'3. Personen, die direkt mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sollten ein amtliches Gesundheitszertifikat besitzen und vorweisen können, wenn sie in folgenden Bereichen tätig sind: Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern oder sonstigen Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung sowie Betrieben zur Herstellung von Backwaren, Ei-, Fisch-, Fleisch-, Salat- oder Milchprodukten, Speiseeis oder Säuglingsnahrung."

B

9. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

C

Der Agrarausschuß hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen.*)

*) Das Land Hessen hat darum gebeten, die Vorlage auf die Tagesordnung der Plenarsitzung am 3. April 1992 zu setzen.